Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 192

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2009

Nr. 3, 17. Jahrgang

Inhalt	
Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 11.05.2009	S. 1
Hauptsatzung des Amtes Odervorland	S. 3
Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 14.05.2009	S. 5
Öffentliche Bekanntmachung	S. 7
Stimmabgabe zur Europawahl am 07. Juni 2009	S. 8
Wahlbekanntmachung	S. 8

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 11.05.2009

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen
- § 3 Ortsteile
- § 4 Ortsbeirat und Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 8 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBI. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 11.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Briesen (Mark).
- (2) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt:

"Geteilt durch einen Winkel zum Schildfuß; oben in Silber ein roter hersehender Hirschkopf, dessen Geweih ein grünes Birkenblatt umschließt; unten blau gewellt."

§ 3 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

Die Gemeinde Briesen (Mark) hat einen Ortsteil. Der Ortsteil trägt den Namen "Biegen".

§ 4 Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf)

Im Ortsteil Biegen wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat ist unmittelbar zuwählen.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKverf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerersammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die f\u00f6rmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unber\u00fchrt.

§ 6 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVef)

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Briesen (Mark) oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschuss und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
 - Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 10 Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschuss sind öffentlich. Sie sind entsprechend § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 11 Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält das Recht vor ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

1. Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung

2. OT Biegen, Pillgramer Straße 1 (neben Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 12.11.2003, die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2006 und die 2. Änderungssatzung
 - Gleichzeitig freten die Hauptsatzung vom 12.11.2003, die 1. Anderungssatzung vom 23.02.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 31.05.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 11.05.2009

gez. Peter Stumm Amtsdirektor des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist.
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 25.05.2009

gez. Stumm Amtsdirektor

Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Odervorland".
- (2) Sitz des Amtes ist Briesen (Mark).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf.

§ 2 Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: "Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree" und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
 - 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Per-

sonen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurz mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldung sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor sowie dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuteilen. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwoh-

- nerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die f\u00f6rmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unber\u00fchrt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgkVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgkVerf die Möglichkeiten der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschüssen zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsauschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände (§ 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgVerf).

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgVerf)

- (1) Mitglieder des Amtausschusses teilen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder T\u00e4tigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1. gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 8 Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbqVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Sitzung des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergabe,
 - 3. Abgabe und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

§ 10 Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

Berkenbrück: Bahnhofstraße - Bushaltestelle (Dorfmitte)
Briesen (Mark): Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung
OT Biegen: Pillgramer Straße 1 - neben Feuerwehr

Jacobsdorf:

OT Jacobsdorf Hauptstraße 6
OT Petersdorf Sieversdorfer Straße 3

OT Pillgram Jacobsdorfer Straße 5 in Richtung Schulstraße

OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen

Nr. 2 und Nr. 3 (Bushaltestelle)

Madlitz-Wilmersdorf

OT Alt Madlitz Lindenstraße 17- vor Gemeindezentrum

OT Falkenberg Dorfstraße 42 OT Wilmersdorf Briesener Straße 2

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensoder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.2004, die 1. Än-

derungssatzung vom 03.07.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 04.06.2007 außer Kraft.

Sollten einzelne Regeln dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung nicht berühren

Briesen, den 18.05.2009

gez. Stumm Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 25.05.2009

gez. Stumm Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 14.05.2009

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile
- § 3 Ortsbeiräte
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBI. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Jacobsdorf.
- (2) Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus 4 Ortsteilen.
 Das sind die Ortsteile: Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf.

§ 3 Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf)

In den Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Ortsbeiräte sind unmittelbar zuwählen.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKverf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öf-

fentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die f\u00f6rmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unber\u00fchrt.

§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVef)

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ortsbeiräte haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Jacobsdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.

§ 9 Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält das Recht vor ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
 - Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

1. OT Jacobsdorf - Hauptstraße 6

2. OT Petersdorf3. OT PillgramJacobsdorfer Straße 5

(in Richtung Schulstraße)

4. OT Sieversdorf - Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3/ Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht. (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensoder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in
 - Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 27.11.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 14.05.2009

gez. Peter Stumm Amtsdirektor des Amtes Odervorland

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 20.05.2009

gez. Stumm Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Für einen Teil der Gemeinde Berkenbrück, Landkreis Oder-Spree, wird gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz¹ der

Freiwillige Landtausch

- Wege in Berkenbrück -

angeordnet.

Der freiwillige Landtausch wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

> Land Brandenburg Landkreis Oder-Spree Gemeinde Berkenbrück Gemarkung Berkenbrück Flur Flurstück 5

Flur 5 41. Flurstück

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind entsprechend § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

> Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, 15518 Briesen (Mark)

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Fürstenwalde, den 4. Mai 2009 Im Auftrag

gez. Ulrike Friedrichs Regionalteamleiterin Bodenordnung

¹ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGB I S. 2794)

Stimmabgabe zur Europawahl am 07. Juni 2009

Am Sonntag, dem 7. Juni 2009 öffnen die Wahllokale in Deutschland zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Insgesamt stehen 31 Wahlvorschläge mit den ersten10 namentlich benannten Bewerbern des Wahlvoschlags zur Auswahl. Das hat zur Folge, dass der Stimmzettel für die Europawahl sehr lang ist. Die Schrift ist ebenfalls recht klein.

Nutzen Sie daher die Möglichkeit der Briefwahl.

So können Sie bequem und in Ruhe Ihren Stimmzettel zu Hause lesen und das Kreuz setzen.

Mit der Wahlbenachrichtigung haben Sie gleichzeitig auf der Rück-

seite einen Wahlscheinantrag erhalten. Senden Sie diesen ausgefüllt und unterschrieben an die Wahlbehörde in Briesen, Amt Odervorland, 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4 und ihn werden postwendend die Briefwahlunterlagen zugestellt.

Wichtig ist, dass Sie den Wahlbrief rechtzeitig abschicken, so dass er am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim Kreiswahlleiter für die Europawahl in Beeskow, Breitscheidstraße 7 vorliegt.

Stumm Amtsdirektor

WAHLBEKANNTMACHUNG

 Am 07. 06. 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. In den Gemeinden des Amtes Odervorland wurden folgende Wahlbezirke gebildet.

In den Wahlbezirken werden nachfolgend aufgeführte Wahlräume einrichtet.

Gemeinde Berkenbrück – Wahlbezirk 01

Schulungsraum

der FFW, Bahnhofstraße 29

Gemeinde Briesen (Mark) – Wahlbezirk 01

Schulungsraum

der FFW, Bahnhofstraße 4

- Wahlbezirk 02

Dorfclub, Müllroser Landstraße 8

Gemeinde Jacobsdorf

OT Jacobsdorf – Wahlbezirk 01

Schulungsraum

der FFW, Hauptstraße 12 A

OT Petersdorf – Wahlbezirk 02

Gasthaus "Grund", Briesener Straße 14

OT Pillgram – Wahlbezirk 03

Strohhaus, Biegener Straße 3

OT Sieversdorf – Dorfgemeinschaftshaus,

Lichtenberger Weg 4

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

OT Alt Madlitz – Wahlbezirk 01

Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a

OT Wilmersdorf – Wahlbezirk 02

Schulungsraum

d. FFW, Briesener Str. 10a

OT Falkenberg – Wahlbezirk 03

Gemeindesaal, Dorfstraße 17

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 Oder-Spree

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Amt Odervorland Sitz: Briesen (Mark) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Landkreis Oder-Spree) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 20.05.2009

gez. Stumm Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt "Odervorland"

Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG

und Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.